

Amtliches **Mitteilungsblatt**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 22

Freitag, den 6. Juli 2012

Nummer 13



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 10.07.2012, 18.00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Zimmer 7.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601/19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601/4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulströd	036041/41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

E.ON Thüringer Energie
 (auch bei Störungen) 036418171111

Erdgas:

bei Störungen: 0800/6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603/84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603/840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13 03603/ 84070
 99947 Bad Langensalza
 Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800/0725175

Abwasser: 0800/3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr Im Rathaus, Zimmer 18

Achtung! - Neu ab 01.07.2012**Kassenärztlicher Notfalldienst**

Die Anlaufpraxis im
 Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
 Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5
 99947 Bad Langensalza

steht allen gehfähigen Patienten, **die akut erkrankt sind**, zu **folgenden Sprechstunden** zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222** oder **116 117** erfragt werden.

Zahnärztlicher Notdienst:

Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:
01805-908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley
 Die.: Dr. med. Arand
 Do.: Dipl. Med. Funke

Ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich
 Dipl. Med. Kämpf
 Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041-57048

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag
 und
 Donnerstag
 und
 Samstag

08.00 - 13.00 Uhr
 14.00 - 18.00 Uhr
 08.00 - 13.00 Uhr
 14.00 - 20.00 Uhr
 09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag
 und
 Mittwoch

08.00 - 13.00 Uhr
 15.00 - 18.00 Uhr
 08.00 - 13.00 Uhr

**Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft****Nichtamtlicher Teil****15 Jahre THEPRA Förderzentrum „Am Fernebach“**

Staatlich anerkanntes Förderzentrum mit
 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

**Herzliche Einladung**

Im August 1997 wurde das Förderzentrum „Am Fernebach“ in Bruchstedt unter der Trägerschaft des THEPRA Landesverband Thüringen e.V. gegründet.

Das nunmehr 15-jährige Bestehen unserer Einrichtung begehen wir mit einem

Schulfest am 13. Juli 2012.

Sie sind herzlich eingeladen, an diesem Tag gemeinsam mit uns zu feiern.

Wir würden uns sehr freuen, Sie **ab 13.00 Uhr** auf unserem Schulgelände zu begrüßen.

Gemeinsam mit der Gemeinde Bruchstedt, die an diesem Wochenende ihr 62. Wiederaufbaufest begeht, haben wir für Sie ein buntes Programm mit vielfältigen Angeboten zusammengestellt. Herzlich eingeladen sind auch die Senioren der Gemeinde Bruchstedt zum traditionellen Rentnerkaffee mit Programm der Schüler des Förderzentrums. **Die Schüler und Mitarbeiter des THEPRA-Förderzentrum „Am Fernebach“ in Bruchstedt**

Fundsache

Ein ehrlicher Finder hat am 14.03.2012 beim Ordnungsamt Bad Tennstedt eine Damengeldbörse mit Bargeld sowie einen leeren Einkaufsbeutel abgegeben. Das Portemonnaie ist in der Nähe des EDEKA Marktes gefunden worden und kann während der Sprechzeiten im Ordnungsamt Bad Tennstedt abgeholt werden.



Gemeindenachrichten

Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bad Tennstedt

20/2012 vom 21.06.2012

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag „Sanierungsmaßnahme Ketzerturm“ an die Firma Möller Steinmetzbetrieb aus Gotha/Sundhausen zu vergeben.

21/2012 vom 21.06.2012

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag „Errichtung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung Kirchtal“ an die Firma Beleuchtungs- und Elektroanlagen Michael Schümann aus Sömmerda zu vergeben.

22/2012 vom 21.06.2012

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag „Pflasterarbeiten Terrasse Kindertagesstätte Haus Sonnenschein“ an die Firma Bauservice Herkt aus Bad Tennstedt zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil

TSV 1861 Bad Tennstedt - FC Erzgebirge Aue

8 turbulente Wochen liegen hinter dem TSV 1861 Bad Tennstedt und seinen Mitgliedern. Denn am 13.5.2012 war der FC Rot-Weiß Erfurt und am 16.6.2012 kein geringerer als der Zweitligist FC Erzgebirge Aue zu Gast in unserem Stadion „Am Osterberg“. Was innerhalb dieser Wochen an logistischen Dingen durch den unermüdbaren Einsatz vieler unserer Mitglieder, vorwiegend der Abteilungen Fußball, Tischtennis und Frauengymnastik umgesetzt worden ist, kann man gar nicht genug würdigen. Und dies ist nicht immer selbstverständlich. Deshalb möchte sich der Vorstand bei allen Helfern recht herzlich bedanken, dass diese beiden Veranstaltungen ein voller Erfolg für unseren Verein waren. Ihr seit Klasse.

Auch wenn die Ergebnisse der Fußballspiele fast zur Nebensache wurden, gehören diese Vergleiche sicherlich zu den Höhepunkten in unserer Vereinsgeschichte. So schnell wird ein Zweitligist nicht noch einmal seine Stollen in unseren Rasen drücken.

Einen Wehrmutstropfen gab es aber auch noch, denn mit der Besucherzahl beim Auespiel konnten wir, trotz der sehr guten Werbung in Funk, Presse und auf Plakaten, nicht zufrieden sein. Schade aber für jeden Fußballfan, der sich dieses Event hat entgehen lassen!

Unser Verein möchte sich an dieser Stelle bei den vielen Sponsoren und Gönnern bedanken.

Dies sind:

Firma ATP Antje und Marco Ponick
 Rewe Schnell Bad Tennstedt
 Steuerbüro Nick Mörstedt
 Spargelhof Kutzleben
 CAB Sömmerda
 Renault Autohaus Dieter Mai
 Autohaus Glinicke Bad Langensalza
 Party-und Cateringservice Dietmar Flachsbarth
 Heizung, Sanitär Silvio Deutsch
 Elektroanlagenbau Heimbürger
 Malermeister Maik Matuszewski
 TenTec GmbH
 Roland Allstädt
 BAC GmbH Bad Tennstedt
 Containerdienst Jan Ponick
 Dachdeckermeister Gerd Büchner
 Maurerbetrieb Dominik Kummer
 Fa. Jördis Schöpfel
 Thomas Schmatz
 Becker-Henrich Agrar
 Scholz Bau
 CP Citopac GmbH Thamsbrück
 Bäckerei Torsten Hellmund
 Hans Dieter Herzog
 Volker Klein Heizöl und Kohlen
 Sparkasse Bad Tennstedt
 Fa. Martin Wartmann
 Musikservice Jens Kaschel
 Hörmann Tore Matthias Helbing
 Druckerei Martin Bauer

Wolfgang Zimmer

Vorsitzender TSV 1861 e.V. Bad Tennstedt



*Hoch lebe unser Silber-Paar!
 Es gratuliert die Kinderschar!
 Wir wünschen Euch von
 Herzen Glück,
 denkt gern an diesen Tag zurück!*



Das wünschen Euch,
 deine Kindergartengruppe „Baustudio“

Bernd und Manuela Gunkel

Bad Tennstedt, 11. Juli 2012

Achtung!!! Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt findet am **Samstag, dem 07. Juli 2012, ab 10.00 Uhr** statt.

Das Papier müsste spätestens 10.00 Uhr bereitstehen.

Wir möchten alle Einwohner von Bad Tennstedt bitten, uns reichlich Papier frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Das Papier muss nicht gebündelt sein, es kann auch in Kartons oder Plastiktüten gesammelt und an die Straße gelegt werden.

Bitte beachten!!! Ab sofort sammeln wir bis auf weiteres keine Papppe mehr.

Folgende Papierarten werden gesammelt:

- Zeitungspapier, Kataloge, Zeitschriften, sonstige Buntware (Flyer, Broschüren etc.), Bücher -

NEU!!! Wir sammeln auch alte CD's und DVD's.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Papier ab Bereitstellung Eigentum der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt ist.

Vielen herzlichen Dank.

Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt

Gemeinde Ballhausen

Nichtamtlicher Teil

Samstag, 14. Juli 2012
ab 14:30 Uhr



SOMMERFEST
in der Kita Spielhaus Ballhausen

- Eröffnung mit dem Kinderprogramm
- Lustige Spiele für Klein und Groß
- Mal- und Bastelstraße
- Kinderschminken
- Spielzeug-Flohmarkt
- Sportliche Aktivitäten mit dem FC Rot-Weiß-Erfurt
- Leckeres Essen, Getränke und Eis

NEU! NEU! NEU!
Kinderkarussell

Wir freuen uns auf euch!

Euer Kita Spielhaus-Team

Wir laden herzlich ein zum

Sommerkino im Pfarrgarten

Im Rahmen unseres Projektes

Zukunft säen

zeigen wir den Film

Vision: Aus dem Leben der Hildegard von Bingen

am Donnerstag 12.07.2012

um 20 Uhr

im Pfarrgarten Ballhausen

Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

Ein Projekt der Gemeinde Ballhausen in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde

Gemeinde Bruchstedt

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungsplan für das 62. Wiederaufbaufest in Bruchstedt

vom 13. bis 15. Juli 2012



Freitag, den 13. Juli 2012
ab 10.00 Uhr in Kulturhaussaal
Festveranstaltung der THEPRA

- anlässlich der 15-jährigen Zugehörigkeit der Förderschule

Die Förderschule lädt außerdem zum

„Tag der offenen Tür“

mit Hüpfburg, Kinderspielen,

Basteln, Clown u. mehr

alle Kinder recht herzlich ein



ab 13.30 Uhr
Rentnernachmittag

in der Förderschule
mit Kaffee und Kuchen

- BCV und Förderschule -

21.00 Uhr Fackelumzug
mit dem Gebeseer-Fanfarenzug
(Treffpunkt Bungalow)

Jedes Bruchstedter Kind bis zum 14. Lebensjahr
bekommt 1 Getränk und 1 Bratwurst gratis

Samstag, den 14. Juli 2012

ab 14 Uhr

Kinderspiele

Malen, Büchschießen,
Eierlaufen, Sackhüpfen
und vieles mehr

- Kirmesgesellschaft -



Fahrrad-Geschicklichkeits-Rennen

3 Klassen:

Minis 4-6 Jahre

Maxis 7-9 Jahre

Teens 10-14 Jahre

Jungen und Mädchen

Die jeweils besten 3 erhalten einen Pokal.

- MSC Bruchstedt e.V. -



ab 20 Uhr

Familiantanz

mit Uli & Co.

Eintritt: 6 EUR



Sonntag, den 15. Juli 2012

9.30 Uhr

Gottesdienst im Park

ab 10 Uhr

Frühshoppen im Kulturhaus

wieder mit Uli & Co.

Eintritt: 3 EUR

- Feuerwehrverein -

Einladung

Zur Versammlung der Freien Wählergemeinschaft „Bürgerinitiative für Bruchstedt“

für die Aufstellung von Bewerbern zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bruchstedt am 2. September 2012

laden wir die Mitglieder der Bürgerinitiative für Bruchstedt und sowie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bruchstedt herzlich ein.

Die Aufstellungsversammlung findet statt
am

Mittwoch, den 11. Juli 2012, um 19.00 Uhr

in

**der Heimatstube, Platz der Demokratie 95,
99955 Bruchstedt**

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bekanntgabe und Verabschiedung der Wahlordnung für die Aufstellung von Kandidaten für die Gemeinderatswahl
4. Abstimmung über den Wahlvorstand
- 4.1. Wahlleiter
- 4.2. Schriftführer
- 4.3. Mindestens zwei Beisitzer (Sie werden aus der Versammlung heraus gewählt und versichern an Eides statt, ob die Aufstellung der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und dass den Erfordernissen des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG Rechnung getragen wurde.)
5. Wahl eines Beauftragten und eines Stellvertreters für den Wahlvorschlag (Ansprechpartner für die VG Bad Tennstedt)
6. Aufnahme, Vorstellung und Zulassung von Wahlvorschlägen
7. Abstimmung über die Wahlvorschläge
8. Wahl der Aufstellung / Listenplatzierung der Kandidaten für die Gemeinderatswahl am 2. September 2012
9. Feststellung des Wahlleiters über den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen
10. Verschiedenes

Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden und in der Versammlung aus. Sie kann den Mitgliedern auch auf Wunsch per Mail übersandt werden.

Kandidaten für die Gemeinderatswahl können bis zum 10. Juli 2012 beim Vorsitzenden bekannt gemacht oder in der Versammlung vorge schlagen werden.

Bruchstedt, den 29. Juni 2012

gez. Klaus Hellmann, Vorsitzender

Gemeinde Haussömmern

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Haussömmern lädt alle Landverpächter der **Gemarkung Haussömmern zur Jahreshauptversammlung** ein.

Die Jagdpächter sind als Gäste herzlich eingeladen.

Die Versammlung findet am:

**Freitag den 13.07.2012, 19.00 Uhr
im Schulgebäude Haussömmern statt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenführers
4. Beschlüßfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Diskussionsbeiträge der Jagdpächter über ihr Jagdrevier
6. Auswertung der laufenden Pachtperiode
7. Bewerbung und Jagdverpachtung für die Pachtperiode vom 01.04.2013 bis 31.03.2022
8. Verschiedenes

gez. Stieglitz

Vorsitzender der JG Haussömmern

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Abwasserzweckverband „Finne“

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Finne“ (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2011 (GVBl. 113) i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2011 (GVBl. 113) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Finne“ (Entwässerungssatzung - EWS):

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile einander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert wird (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Oberflächenwasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird. Er ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgungsanlage berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

- 1.) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
- 2.) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
- 3.) wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaut und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgungsanlage Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für Ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammensorgungsanlage zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so Instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alle Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammensorgungsanlage der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammensorgungsanlage kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil

der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amtswegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammensorgungsanlage ersichtlich sind.
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen. Die Pläne haben den bei dem Zweckverband vorliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.

Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage ange-

schlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(3) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(4) Die Grundstückskläranlage ist jährlich vollständig zu entleeren. Die Entleerung ist gemäß DIN 4261 durchzuführen. Eine Teilentleerung ist unzulässig. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann ein verlängerter Entsorgungszeitraum von maximal zwei Jahren genehmigt werden. Die Genehmigung eines verlängerten Entsorgungszeitraumes von zwei Jahren richtet sich nach dem Verhältnis des gesamten Nutzvolumens der Grundstückskläranlage zur Anzahl der daran angeschlossenen Einwohner. Als angeschlossene Zahl der Einwohner gelten die mit Hauptwohnsitz am 30.06 des jeweiligen Jahres gemeldeten Personen des angeschlossenen Grundstückes. Auf Grundlage der technischen Regelwerke wird hierbei eine jährlich anfallende Schlammmenge von 1 cbm pro Person zu Grunde gelegt. Wird das Grundstück gewerblich bzw. nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt, so wird je 25 cbm entnommener Trinkwassermenge ebenfalls eine Schlammmenge von 1 cbm zu Grunde gelegt. Im Anschluss daran kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers der Entsorgungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Entbehrlichkeit der Entsorgung durch eine Schlammspiegelmessung nachgewiesen wird. Die Schlammspiegelmessung ist durch ein dafür qualifiziertes Unternehmen durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Nach dem Entleeren der Grundstückskläranlage ist diese umgehend durch den Grundstückseigentümer mit Wasser zu füllen, um die Funktion der nachfolgenden biologischen Reinigungsstufe nicht zu beeinträchtigen.

(5) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(6) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern, oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- A feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
- B infektiöse Stoffe, Medikamente,
- C radioaktive Stoffe,
- D Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- E Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- F Grund- und Quellwasser,
- G feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhärten,
- H Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- I Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

J Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

K Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und Abs. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden, können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasteten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 ThürKGG i. V. m. §§ 19; 20 Abs. 2 ThürKO kann mit Geldbuße bis fünftausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- entgegen § 9 Abs. 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt
- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet
- den Vorschriften über die Entsorgung der Grundstückskläranlagen (§ 14) zuwiderhandelt.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.11.2011 beschlossene Entwässerungssatzung des AZV Finne (am 28.12.2011 bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 51/2011) außer Kraft.

Sömmerda, den 18.06.2012

**Abwasserzweckverband „Finne“
 Hoffmann
 Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

1. Die Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 29.05.2012 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 11.06.2012 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 10.05.2012 beschlossene o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Finne“

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Finne“

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge), soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann,
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
3. **Beseitigungsgebühren** für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken,
4. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
5. **Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzählrichtungen** zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsanlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrzahl von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Fläche im Satzungsbereich,
 - c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Baugesetzbuch,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegenden grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die ortsübliche mittlere Tiefe beträgt in den Mitgliedsgemeinden

Buttstädt	31 m
Bilzingsleben (Bilzingsleben/OT Düppel)	31 m
Ellersleben	45 m
Eßleben-Teutleben (OT Eßleben, OT Teutleben)	34 m
Großmonra	
(Großmonra, OT Backleben, OT Burgwenden)	33 m
Großneuhausen	39 m
Guthmannshausen	37 m
Günstedt	37 m
Hardisleben	31 m
Haßleben	40 m
Henschleben (Henschleben, OT Vehra)	41 m
Kannawurf	27 m
Kindelbrück	39 m
Kleinneuhausen	50 m
Kölleda	
(Kölleda, Stadtteil Kiebitzhöhe, OT Dermsdorf, OT Battgendorf)	43 m
Kutzleben (Kutzleben, OT Lützensömmern)	29 m
Mannstedt	36 m
Niederreißen	39 m
Oberreißen	35 m
Olbersleben	32 m
Ostramondra	27 m
Rastenberg	
(Rastenberg, OT Bachra, OT Roldisleben, OT Rothenberga, OT Schafau)	39 m
Riethnordhausen	30 m
Schillingstedt	37 m
Straußfurt	32 m
Werningshausen	38 m
Wundersleben	27 m
2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe. Für die entsprechende Grundstückstiefe gelten die jeweils unter 1. genannten gemeindespezifischen Tiefen, die für die politischen Gemeinden ermittelt wurden. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - f) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in

diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Abs. 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 3,84 EUR/qm gewichtete Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Abwasserzweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Grundstücke überwiegender Wohnnutzung

- aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO (ohne gewerbliche Nutzung) beträgt 751 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 977 qm.
bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke außerhalb von Dorfgebieten nach § 5 BauNVO (ohne gewerbliche Nutzung) beträgt 588 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 764 qm.
cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke mit untergeordneter gewerblicher Nutzung in allen Gebieten beträgt 801 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.041 qm.
dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnanlagen mit mindestens 4, maximal 8 Nutzungseinheiten beträgt 991 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.288 qm.
ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnanlagen mit über 8, maximal 18 Nutzungseinheiten beträgt 1.883 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.448 qm.

- ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit Wohnanlagen mit über 18 Nutzungseinheiten beträgt 2.485 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.230 qm.
b) Grundstücke gewerblicher Nutzung
aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit gewerblicher und überwiegend gewerblicher Nutzung aller Art beträgt 3.117qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.052 qm.
bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit industrieller und überwiegend industrieller Nutzung aller Art beträgt 13.814 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.959 qm.
c) Grundstücke öffentlicher und sonstiger Nutzung
aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für selbständige Garagengrundstücke mit mehr als 3 Garagen , B-Plan-Garagengrundstücke, und unbebaute nur mit Garagen bebaubare Grundstücke beträgt 732 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 951 qm.
bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Verwaltungsgrundstücke i.S.v. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (z.B. Polizei, Post, Versicherung, Banken, Rathäuser, Bauhöfe) beträgt 687 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 894 qm.
cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kirchliche Zwecke (z.B. Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, konfessionelle Kindergärten und Beratungsstellen, kirchliche Friedhöfe, Klöster) beträgt 1.911 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.484 qm.
dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kulturelle Zwecke (z.B. Bürgerhäuser, Büchereien, Schulen mit Turnhallen, Theater, Museen) beträgt 3.047 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.961 qm.
ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für gesundesundheitliche Zwecke (z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Gesundheitsämter, Rettungsstellen) beträgt 3.447 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.481 qm.
ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für soziale Zwecke (z.B. nicht konfessionelle Jugend- und Altenheime, Seniorenheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Obdachlosenasyile) beträgt 2.400 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.121 qm.
gg) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für sportliche Zwecke (z.B. Turnhallen, Schwimmbäder, Sport- und Tennisplätze, Sportzentren, Bootshäuser, Kegelbahnen) beträgt 4.449 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.784 qm.
hh) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke mit Bebauung für den Gemeinbedarf (z.B. Feuerwehren, gemeindliche Friedhöfe, Mülldeponien, Grundstücke der Wasserver- und Abwasserentsorgung) beträgt 1.346 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.750 qm.
ii) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Erholungsgrundstücke i.S.v. § 10 BauNVO (z.B. Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienlager, Campingplätze) beträgt 741 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 963 qm.
jj) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke die keiner der vorgenannten Nutzungen zuordenbar sind (z.B. einzelne Garagen, Scheunen) beträgt 316 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 411 qm. Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 02. 1983 (BGBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(3) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu

dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Als Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen wird eine einmalige Pauschale von 50,00 EURO vom Verband erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Überprüfung der gesonderten Wasserzähleinrichtung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 9a

Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend. Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zu 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung bzw. Anschaffung der öffentlichen Maßnahme begonnen wird.

Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird. Für Vorauszahlungen gilt § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 10

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

1. von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 12 und Einleitungsgebühren nach § 13 a,
2. von den an die Niederschlagswasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 b und
3. von den nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 14.

§ 11

Gebührenschnuldner

(1) Gebührenschnuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnuld Eigentümers des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist. Gebührenschnuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschnuldner sind Gesamtschnuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 12

Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Grundgebühr wird bei den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße

	EURO/Zähler/Monat
bis QN 2,5	10,00
bis QN 6,0	24,00
bis QN 10,0	40,00
bis QN 16,0	64,00
bis QN 25,0	100,00
bis QN 40,0	160,00
über QN 40,0	240,00

§ 13 a

Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage 2,24 EURO/cbm
Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein öffentliches Kanalnetz - Indirekteinleiter 0,97 EURO/cbm

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort der Abwasserzweckverband im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Verdunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Schmutzwassermenge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten den Verband umgehend zu informieren. § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11. 07. 1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden vom Verband auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und Gewerbebetriebe können den Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge auf Antrag abweichend von Absatz 3 durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft erbringen, wenn der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung auf Grund der besonderen Umstände auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft hat jedes Jahr mit dem Antrag auf Schmutzwasserminderung zu erfolgen. Das Gutachten eines öffentlichen Sachverständigen gilt für die Dauer von 5 Jahren soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht vor Ablauf dieser Frist maßgeblich ändern. Sobald der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung nach Abs. 3 möglich ist, entfällt die Möglichkeit der Nachweisführung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrechnungsjahres.

§ 13 b

Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,40 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

(2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung.

Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossenen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder

nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungs-mäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter Einleitung ohne leitungs-mäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------|
| 1. für wasserundurchlässige Flächen
wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau | 1,00 |
| 2. für wasserdurchlässige Flächen
wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten) | 0,50 |
| 3. sonstige befestigte Flächen
wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Okopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer | 0,30 |

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschuld (§ 16 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Zweckverbandes entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 cbm pro 50 qm versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 cbm aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 qm pro cbm Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamte Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband schriftlich zu stellen.

§ 13 a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 13 a gebührenpflichtig.

§ 14

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt (Kubikmeter) der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 19,57 EURO/cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube,

- b) 27,73 EURO/cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hausklär-anlage.

§ 15

Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes der Kubikmetergebühr erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 03.; 15. 06.; 15.09. und 15. 12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Grundlagendaten sowie deren Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt, soweit in Absatz 2 nicht abweichend bestimmt, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 24.11.2011 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV Finne (am 28.12.2011 bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 51/2011) außer Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 und 3 sowie die §§ 10 bis 18 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Sömmerda, den 18.06.2012

Abwasserzweckverband „Finne“

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 29.05.2012 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde die von der Verbandsversammlung am 10.05.2012 beschlossene o.g. Satzung mit Schreiben vom 13.06.2012 rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Kinderfest 2012 in Kutzleben

Am 09. Juni feierten wir wieder unser alljährliches Kinder- und Dorffest auf dem Gutplatz.

Viele kleine und große Besucher waren gekommen, um das bunte Treiben mitzuerleben. Das Spielmobil des Kreisjugendringes Kyffhäuserkreis e.V. sorgte für Spiel und Spaß mit 2 Hüpfburgen, Spielgeräten, Fahrzeugen für die Kinder und dem Kinderschminken. In der Bastelstraße konnten die Kleinen Windlichter, Thermometer oder Zahnputzuhren bemalen und Anhänger selbst gestalten. Auch am Glücksrad konnten sie tolle Preise gewinnen. Bei der Fahrt mit dem Traktor durch Kutzleben hatten die Kinder viel Spaß. Manche Kinder trauten sich sogar, auf einem richtigen Pferd zu reiten. Höhepunkt des Kinderfestes war wie immer die Aufführung des Märchens. In diesem Jahr war es kein Märchen, sondern die Geschichte von Pippi Langstrumpf. Die Mitglieder des AWO-Ortsverbandes und einige freiwillige Darsteller wuchsen in ihrem schauspielerischen Können wieder über sich hinaus und alle konnten begeistert die Streiche der kleinen Pippi verfolgen. So war es wieder ein gelungenes Fest, welches nicht unwesentlich das Dorfleben in Kutzleben bereichert. Dank an alle, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben und viele Stunden bei der Vorbereitung und Nachbereitung des Festes aktiv waren.

Dank an den Feuerwehrverein Kutzleben für die Unterstützung. Dank an die Gemeinde für die Bereitstellung des Zelttes, der Bierzeltgarnituren und für das Mähen des Rasens auf dem Platz. Dank an Schiekies Allkauf für die kulinarische Versorgung.

Dank besonders an die Sponsoren, ohne die, die Ausgestaltung eines solchen Festes nicht möglich wäre:

- Moos - Kieswerke und Recycling GmbH
- Kutzleben GbR
- Elektroanlagenbau Heimbürger
- Karsten Klös - Ing.-Büro
- TMP Bad Langensalza
- Axel Klös - Landwirtschaftl. Betrieb
- Gerald Kukla - R + V Generalvertretung
- Schiekies Allkauf
- Bäckerei Weber
- Kfz- und Gartengeräte Service Danny Bachstelz

Das Team der AWO-KITA „Piffikus“ und der AWO-Ortsverein Kutzleben





AWO-KITA „Pfiffikus“ Kutzleben

Erdbeertag in Lützensömmern

Am Dienstag, den 05.06.2012, waren wir Kinder und Erzieher zur offiziellen Eröffnung der Erdbeersaison auf den Spargel- und Erdbeerhof nach eingeladen.

Ein großer Bus holte uns gegen 10.00 Uhr vom Kindergarten ab. Auf dem Erdbeerhof begrüßte uns der Geschäftsführer, Niklas Imholze. Im Zelt hatten sich viele Leute eingefunden. Minister, Vertreter des Thüringer Bauernverbandes und die Presse waren auch schon da. Sogar der MDR drehte mit riesigen Kameras und eine Moderatorin fragte uns Kinder aus.

Nach einem kleinen Erdbeercocktail und Reden von einigen Leuten, ging es dann aufs Erdbeerfeld. Dort bekam jedes Kind ein Körbchen und die leckeren roten Erdbeeren warteten schon darauf, von uns geerntet zu werden. Mit Hilfe von den Großen pflückte jeder sein Körbchen voll. Natürlich wanderte auch so manche Erdbeere gleich in den Mund, das war einfach köstlich. Anschließend gab es noch vom Bauernverband schicke Kappies und Brotbüchsen. Reichlich beladen mit Geschenken und natürlich den vielen Erdbeeren ging die Fahrt zurück in den Kindergarten.

Wir danken Niklas Imholze für die Einladung, den tollen Vormittag, die leckeren Erdbeeren und für die Erdbeeren, die wir noch zum Kinderfest bekommen haben.

**Die Kinder und das Team
der AWO-KITA „Pfiffikus“ Kutzleben**





Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Urleben

12/2012 vom 14.06.2012
 Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag „Bauleistung für den Ländlichen Wegebau - Tennstedter Weg“ an die Firma thomas-bau GmbH aus Weimar zu vergeben.

13/2012 vom 14.06.2012
 Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag „Bauleistung - Gemeindestützpunkt, Sanierung Fassade und Giebel“ an die Firma Baron aus Urleben zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil

Dorf- und Kinderfest in Urleben

Am 14. Juli findet auf dem Festplatz im OT Kleinurleben unser diesjähriges Dorf- und Kinderfest statt. Hierzu sind alle Kinder, Eltern, Großeltern und ihre Gäste recht herzlich eingeladen.

Beginn der Veranstaltung: 14.00 Uhr
 Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt!!

Für die Kinder ist folgendes Programm vorgesehen:

1. Spiele und sportliche Betätigung (Eierlauf, Sackhüpfen, Hüpfburg und vieles mehr)
2. Mokis Mottokiste
 Thema: Räuber und Piraten
3. Luftballon aufblasen und steigen lassen
 - bitte ein Adresskärtchen mitbringen, wer will -

Viel Spaß und gute Unterhaltung wünschen Ihnen
der Gemeinderat
die Vereine der Gemeinde
die Jugend.
Im Anschluss findet wieder eine „Beachparty“ statt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland - Kirchenkreis Mühlhausen

Jahreslosung 2012:
 Jesus Christus spricht: Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig. 2. Korintherbrief 12,9

Spruch für den Monat Juni:
 Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin. 1.Kor 15,10

Pfarrbereich Bad Tennstedt

Bad Tennstedt:
Gottesdienste:
 So. 8.7. 10.00 Uhr in Bad Tennstedt

Sa, 14.7. 18.00 Uhr in Kutzleben
Frauenkreis: Sommerpause

Ballhausen:
Gottesdienste:
 So. 8.7. 10.00 Uhr in Bad Tennstedt
 Sa, 14.7. 18.00 Uhr in Kutzleben
Frauenkreis: Sommerpause

Kutzleben:
Gottesdienste:
 So. 8.7. 10.00 Uhr in Bad Tennstedt
 Sa, 14.7. 18.00 Uhr in Kutzleben
Frauenkreis: Sommerpause

Lützensömmern:
Gottesdienste:
 So. 8.7. 10.00 Uhr in Bad Tennstedt
 Sa, 14.7. 18.00 Uhr in Kutzleben
Frauenkreis: Sommerpause

Haussömmern:
Gottesdienste:
 So. 8.7. 10.00 Uhr in Haussömmern
 Sa, 14.7. 18.00 Uhr in Kutzleben
Frauenkreis: Sommerpause

Kinder:
 Sa, 14.7. 10.00 Uhr Schulkinder

Hornsömmern:
Gottesdienste:
 So. 8.7. 10.00 Uhr in Haussömmern
 Sa, 14.7. 18.00 Uhr in Kutzleben

Mittelsömmern:
Gottesdienste:
 So. 8.7. 10.00 Uhr in Haussömmern
 Sa, 14.7. 18.00 Uhr in Kutzleben

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:
Gottesdienste:
 So. 8.7. **III. Sommer-GD**
 14.00 Uhr in Klettstedt im Freien, anschl. Kaffee

So, 15.7. **IV. Sommer-GD**
 10.00 Uhr in Bruchstedt: Park-Gd. z. Aufbaufest
 So, 22.7. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
Kinderkirche: Sommerpause

Urleben:
Gottesdienste:
 So. 8.7. **III. Sommer-GD**
 14.00 Uhr in Klettstedt im Freien, anschl. Kaffee

So, 15.7. **IV. Sommer-GD**
 10.00 Uhr in Bruchstedt: Park-Gd. z. Aufbaufest
 So, 22.7. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
Frauenkreis: Treffen nach Absprache
Kinderkirche: Sommerpause

Tottleben:
Gottesdienste:
 So. 8.7. **III. Sommer-GD**
 14.00 Uhr in Klettstedt im Freien, anschl. Kaffee

So, 15.7. **IV. Sommer-GD**
 10.00 Uhr in Bruchstedt: Park-Gd. z. Aufbaufest

- So, 22.7. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
 Frauenkreis: Treffen nach Absprache
 Kinderkirche: Sommerpause
 Klettstedt:
 Gottesdienste:
 So, 8.7. III. Sommer-GD
 14.00 Uhr in Klettstedt im Freien, anschl.
 Kaffee
- So, 15.7. IV. Sommer-GD
 10.00 Uhr in Bruchstedt: Park-Gd. z.
 Aufbaufest
- So, 22.7. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
 Frauenkreis: Treffen nach Absprache
 Kinderkirche: Sommerpause
 Sundhausen:
 Gottesdienste:
 So, 8.7. III. Sommer-GD
 14.00 Uhr in Klettstedt im Freien, anschl.
 Kaffee
- So, 15.7. IV. Sommer-GD
 10.00 Uhr in Bruchstedt: Park-Gd. z.
 Aufbaufest
- So, 22.7. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
 Frauenkreis: Treffen nach Absprache
 Kinderkirche: Sommerpause
 Blankenburg:
 Gottesdienste:
 So, 8.7. III. Sommer-GD
 14.00 Uhr in Klettstedt im Freien, anschl.
 Kaffee
- So, 15.7. IV. Sommer-GD
 10.00 Uhr in Bruchstedt: Park-Gd. z.
 Aufbaufest
- So, 22.7. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
 Frauenkreis: Sommerpause
 Kinderkirche: Sommerpause
 Bruchstedt:
 Gottesdienste:
 So, 8.7. III. Sommer-GD
 14.00 Uhr in Klettstedt im Freien, anschl.
 Kaffee
- So, 15.7. IV. Sommer-GD
 10.00 Uhr in Bruchstedt: Park-Gd. z.
 Aufbaufest
- So, 22.7. 10.00 Uhr in Kirchheilingen
 Frauenkreis: Sommerpause
 Kinderkirche: Sommerpause

von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors. Förderer sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Generali Zukunftsfonds. Seit 2009 wird der Deutsche Engagementpreis jährlich in den Kategorien Gemeinnütziger Dritter Sektor, Einzelperson, Wirtschaft sowie Politik & Verwaltung ausgelobt. In diesem Jahr wird mit einer Schwerpunkt-kategorie das Engagement vor Ort besonders gewürdigt, um dessen Wert und Vorbildcharakter stärker ins öffentliche Bewusstsein zu bringen.

Die Preisträger bestimmt eine Experten-Jury im September 2012. Den Gewinner des Publikumspreises wählen die Bürgerinnen und Bürger im Oktober unter www.deutscher-engagementpreis.de. Die zehn Finalistinnen und Finalisten für diese Auszeichnung werden von der Jury aus den besten Einreichungen aller Kategorien ernannt. Alle Gewinner des Deutschen Engagementpreises werden im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung im Dezember 2012 in Berlin bekanntgegeben.

Zum Nachlesen:

<http://www.deutscher-engagementpreis.de/nominierte-im-spotlight.html>



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Wilfried Georgi für Deutschen Engagementpreis 2012 nominiert

Greußen, den 25.06.2012. **Wilfried Georgi** ist für den **Deutschen Engagementpreis 2012** nominiert. Der Einsatz für **Demenz- kranke und ihre pflegenden Angehörigen** erfährt durch diese Nominierung eine besondere Anerkennung. Wilfried Georgi wurde aufgrund seines seit 2001 ununterbrochen ehrenamtlichen Engagements für den Deutschen Engagementpreis vorgeschlagen. Dies erfreut nicht nur ihn, sondern zeigt auch, dass das Thema Demenz öffentlich wahrgenommen und sein Bemühen als preiswürdig eingeschätzt wird.

„Über die Nachricht meiner Nominierung bin ich hocherfreut, zeigt sich doch, dass mein jahrelanges Bemühen um Verbesserung der Lebensqualität, der verbesserten Zusammenarbeit aller beteiligten Menschen und Institutionen **deutschlandweite Anerkennung** findet. In diesem Zusammenhang danke ich allen zwischenzeitlich gewonnenen Mitstreitern für ihren selbstlosen Einsatz. Dank auch an alle Ärzte, Kliniken, Pflegedienste für ihr partnerschaftliches Mittun und Verständnis. Nach den bisher 10 gegründeten **Selbsthilfegruppen Angehörige Demenz- kranker im Nordthüringer Raum** macht sich nun eine **Selbsthilfegruppe von Demenz Betroffener** erforderlich. Dazu wird noch engere Zusammenarbeit mit den Kliniken erwartet“.

Wilfried Georgi versteht es, Mitarbeiter zu gewinnen, die ihn unterstützen und bei Bedarf seine Arbeit fortsetzen können. Er geht auf alle mit dem Thema Demenz befassten Fachkräfte aus Medizin und Pflege sowie Institutionen und Kliniken zu um die Situation der Demenzkranken und ihrer Begleiter zu verbessern.

Der Deutsche Engagementpreis macht freiwilliges Engagement in Deutschland sichtbarer und verhilft ihm zu mehr Anerkennung. Er wird verliehen vom Bündnis für Gemeinnützigkeit, einem Zusammenschluss

